

**448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
das Zolltarifgesetz 1958 geändert wird  
(14. Zolltarifgesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 114/1984, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

Die Unterposition A 2 der Tarifnummer 21.06 hat zu lauten:

„2 — Trockenhefe, aktiv . . . . . S 1 800,—“.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Die österreichische Hefeindustrie hat vorgebracht, daß der Zollsatz bei „Trockenhefe, aktiv“ der Tarifnummer 21.06 A 2 für den Schutz der heimischen Hefeproduktion zu gering ist.

**Ziel:**

Bei „Trockenhefe, aktiv“ soll durch einen höheren Zollsatz ein zusätzlicher Schutzeffekt erzielt werden.

**Inhalt:**

Erhöhung des Zollsatzes.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine. Es wird eine geringfügige Erhöhung des Abgabenaufkommens erwartet.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Mit Wirkung ab 1. August 1983 wurde der Zollsatz für „Preßhefe, aktiv“ der Tarifnummer 21.06 A 1 gemäß der Fußnote zur Tarifnummer 21.06 A 1 von S 300,— auf S 600,— erhöht, um eine bedeutende Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren hintanzuhalten (Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1983, BGBl. Nr. 400).

Nach dem Wunsch der österreichischen Hefeindustrie soll nun auch der Zollsatz für „Trockenhefe, aktiv“ der Tarifnummer 21.06 A 2 erhöht werden, und zwar in einem Ausmaß, daß das ursprüngliche Verhältnis zwischen dem Zollsatz für „Preßhefe, aktiv“ und jenem für „Trockenhefe, aktiv“ wiederhergestellt wird.

Durch die Erhöhung soll die im Aufbau begriffene Trockenhefeproduktion in Österreich geschützt werden. Auch soll verhindert werden,

daß verstärkt „Trockenhefe, aktiv“ anstelle von „Preßhefe, aktiv“ zur Einfuhr gelangt. Dies würde das von den österreichischen Herstellern von Hefe entwickelte System von Erzeugung, Verteilung und Preisbildung beeinträchtigen. Durch dieses System wird die Verteilung von Hefe auch an Kleinabnehmer im gesamten Bundesgebiet sichergestellt.

Es kann eine geringfügige Erhöhung des Abgabenaufkommens erwartet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

### B. Besonderer Teil

#### Zu Art. I:

Der Zollsatz für „Trockenhefe, aktiv“ soll von S 900,— auf S 1 800,— für 100 kg erhöht werden.

## Gegenüberstellung

## Geltender Gesetzestext

21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:	
	A — natürliche Hefen (aktiv oder nicht):	
	1 — Preßhefe, aktiv .....	S 300,— *)
	2 — Trockenhefe, aktiv .....	S 900,—
	3 — andere .....	frei
	B — zubereitete künstliche Backtreibmittel .....	S 680,—

\*) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist auf S 600,— für 100 kg zu erhöhen, wenn es zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist. Der Zeitpunkt für diese Erhöhung des Zollsatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft festgestellt.

**Bemerkung:** Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1983, BGBl. Nr. 400, wurde der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 von S 300,— auf S 600,— für 100 kg erhöht.

## Text in der Fassung des Entwurfes

21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:	
	A — natürliche Hefen (aktiv oder nicht):	
	1 — Preßhefe, aktiv .....	S 300,— *)
	2 — Trockenhefe, aktiv .....	S 1 800,—
	3 — andere .....	frei
	B — zubereitete künstliche Backtreibmittel .....	S 680,—

\*) Der Zollsatz für Waren der Nummer 21.06 A 1 ist auf S 600,— für 100 kg zu erhöhen, wenn es zur Hintanhaltung einer bedeutenden Schädigung der inländischen Erzeuger derartiger Waren durch wesentlich erhöhte Einfuhrmengen erforderlich ist. Der Zeitpunkt für diese Erhöhung des Zollsatzes wird durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft festgestellt.